

**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Tal der Weißen Laaber bei Deining“**

vom 09. Dezember 1987 (RABl S. 128)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Das Tal der Weißen Laaber zwischen den Gemeindeteilen Rossamühle und Siegenhofermühle in den Gemarkungen Deining und Unterbuchfeld der Gemeinde Deining, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wird unter der Bezeichnung „Tal der Weißen Laaber bei Deining“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 28,9 ha.
- (2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.  
<sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte M 1:5.000 mit der Innenkante des Begrenzungsstriches.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen für den Naturraum „Mittlere Frankenalb“ in seiner Vielzahl seltenen Flussabschnitt mit Talmooren und angrenzenden Hangbereichen zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieses Tals typischen Lebensraum, insbesondere den gegebenen Wasserhaushalt, zu erhalten,
3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Gesellschaften in dem bestehenden Umfange zu schützen und Störungen fernzuhalten,
4. die in diesem Gebiet anzutreffenden Sukzessionsstadien der Auwald-, Bruchwald- und Moorbildung sowie die Bestände der Magerrasen und der Edellaub-Mischwälder zu schützen,
5. der dortigen Tierwelt die notwendigen Lebensbereiche einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen und Brutgelegenheiten zu sichern,
6. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und für die wissenschaftliche Erforschung zu erhalten.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. unterirdische oder oberirdische Leitungen alle Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Streu- und Nasswiesen oder Verlandungsbereiche zu entwässern, umzubrechen oder zu düngen,
11. Flächen in Ackerland umzuwandeln,

12. Wasserpflanzen und Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen, Ufer-  
röhrichte zu beseitigen oder zu mähen,
  13. Erstaufforstungen vorzunehmen,
  14. Rodungen und Kahlhiebe vorzunehmen,
  15. Einzelgehölze außerhalb der geschlossenen Waldbestände zu beseitigen,
  16. Bäume mit natürlichen oder künstlichen Horsten, Horstunterlagen oder Höh-  
len zu beseitigen,
  17. Sachen im Gelände zu lagern,
  18. Feuer zu machen,
  19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  20. das Gebiet intensiv zu beweiden sowie zur Weidenutzung vorgesehene An-  
lagen zu errichten,
  21. andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungen auszu-  
üben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG  
verboten:
1. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder zu betreten; dies gilt  
nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
  - ..2. jagdliche Einrichtungen jeglicher Art zu errichten,

3. die Angelfischerei in den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 gekennzeichneten Gewässerabschnitten auszuüben,
4. zu zelten und zu lagern,
5. zu baden,
6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
7. Hunde frei laufen zu lassen,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
10. Flug- und Schiffsmodelle alle Art zu betreiben.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 2; die Versetzung oder der Ersatz vorhandener Hochsitze an anderer Stelle bedarf der Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde,
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und die Aufgaben des Fischereischutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 3,

3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der Nadelwaldbestände der Flurstücke Nrn. 621, 622, 623, 631, 632, 633, 634, 635, 1172, 1186 und 1187 der Gemarkung Unterbuchfeld im bisher üblichen Umfang sowie die plenterartige Nutzung der Bruchwaldbestände; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 16,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Grünlandnutzung sowie in Form der Ackernutzung des Flurstücks Nr. 624 der Gemarkung Unterbuchfeld; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 10 und 11,
5. die extensive Beweidung in Form der Wanderschäferei; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 20,
6. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
7. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Abwassersammelleitung,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 Bay-NatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 21 oder § 4 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 09. Dezember 1987

Regierung der Oberpfalz  
Krampol  
Regierungspräsident